



Richtlinien der Stadt Lüneburg zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 31.03.2020 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 01.11.2018 folgende Änderung der „Richtlinien der Stadt Lüneburg zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung“ vom 27.04.2005 beschlossen:

Im eigenen Wirkungsbereich der Stadt entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Lebens,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe der betreffenden Dienstanweisung der Stadt Lüneburg, die ebenfalls als Richtlinie nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Beschlussfassung durch den Rat bedarf,
3. die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zur Höhe von 400.000 € sowie die Einräumung des Vorrangs für die Eintragungen im Erbbaugrundbuch ohne Wertgrenze,
4. die Belastung stadteigener und stiftseigener Grundstücke bis zur Höhe von 400.000 € sowie die Vorrangseinräumungs- und Rangbestimmungs-Eintragungen an Grundstücken Dritter ohne Wertgrenze,
5. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|-----------|
| a) Stundung von Forderungen | 100.000 € |
| b) Niederschlagung von Forderungen..... | 60.000 € |
| c) Erlass von Forderungen..... | 5.000 € |
| d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten jedoch nur bei einem Wert des Nachgebens der Stadt Lüneburg von | 15.000 € |
| e) Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem jährlichen Erbbauzins von (bei Bestellung von Erbbaurechten mit jährlichen Erbbauzinsen von über 8.000 € – 20.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Rat)..... | 8.000 € |
| f) Erteilung der Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten an Grundstücken der Stadt Lüneburg bis zu einem jährlichen Erbbauzins von soweit dies vertraglich vorgesehen ist..... | 21.000 € |
| g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Jahresmiete/pacht von..... | 32.000 € |
| h) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen (einschl. Grundstückskaufverträgen), soweit es sich nicht um Verträge nach der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen handelt, bis zu | 25.000 € |
| i) den Abschluss von Versicherungsverträgen, | |
| j) die Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen, | |
| k) Vorrangseinräumungen | |
| l) die Erteilung von Prozessvollmachten und die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsbehelfen, | |
| m) die Einstellung und Entlassung von Kräften bei AB-Maßnahmen. | |

Lüneburg, 31.03.2020

Mädge
Oberbürgermeister